

der Besitzwerbung vom Staate in die Hand gegeben wird und das zu garantiren der Staat zugesagt hat. In diesem Besitzstandsverzeichnis ist der Acker zu 300 Quadratruthen, jede zu 7 Ellen 14 Zoll angenommen und dieses Maß sollte, meines Erachtens, auch jeder Dismembration zu Grunde gelegt werden. Ich kann daher mit dem Antrage des Abg. Dehmichen ganz einverstanden sein, habe aber in der That geglaubt, daß sich das künftig von selbst verstehen werde. Nun bin ich zwar durch Das, was der geehrte Herr Vicepräsident vorhin gesagt hat, eines Andern belehrt worden, ich muß aber gestehen, daß ich das für eine unnöthige und überflüssige Weitläufigkeit halte und bin daher der Meinung, daß die Berechnung des Flächeninhalts bei allen Dismembrationen und daher auch die Entschädigung nach der dem Besitzstandsverzeichnis zu Grunde liegenden Rechnungsweise zu erfolgen habe. Ich werde daher für den Antrag stimmen.

Abg. v. Welck: Ich kann die aus dem Gesetze hergeleiteten Bedenken des Herrn Vicepräsidenten nicht theilen. Es handelt sich hier nicht darum, eine gesetzliche Bestimmung abzuändern; diese kann ganz gut neben dem Antrage des Abg. Dehmichen stehen bleiben, wenn von der hohen Staatsregierung die Behörden angewiesen werden, den Grundstücksbesitzern die Flächenberechnung und die darauf hin zu gebende Entschädigung nach der gewöhnlichen Feldmesserruthe bekannt zu machen. Ob die Berechnung der beteiligten Behörden nach der Straßenruthe erfolgt oder nicht, das kann den Grundstücksbesitzern gleichgültig sein. Es wird durch den Antrag nur bezweckt, die kleinen Grundstücksbesitzer, welche vielleicht gar keine Ahnung haben, daß verschiedene Längen- und Ruthenmaße existiren, vor Irrthümern zu schützen; denn wenn auch die Behörden angewiesen sind, den Betheiligten allenthalben auf deren Verlangen bekannt zu machen, wie viel der abgetretene Grund und Boden nach der Feldmesserruthe betragen würde, so kann dies leicht übersehen werden und ist es leicht erklärlich, wie Irrthümer vorkommen können, zumal die kleinen Grundbesitzer selten den Muth haben werden zu fragen, nach welcher Ruthe gerechnet wird. Im Interesse der kleinen Grundbesitzer werde ich nun dem Antrage des Abg. Dehmichen beistimmen.

Abg. v. Eriegern: Von mehreren Seiten ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Antrag eine materielle Abänderung der bestehenden Verhältnisse durchaus nicht herbeiführe, sondern nur eine Modification der Berechnung, die allerdings sehr wünschenswerth erscheint. Ich wollte in letzterer Beziehung nur noch eine Bemerkung beifügen. Gewöhnlich ist das Verhältniß bei dergleichen Landabtretungen ein solches, daß nicht ganze Parzellen des Flurbuchs abgetreten werden, sondern nur ein Theil der Parzellen. Es muß also eine neue Repartition der Steuereinheiten erfolgen nach dem Verhältnisse des

abgetretenen Theils der Flurparcelle zu dem beim Gute bleibenden. Dies führt aber nun zu der Nothwendigkeit einer Umrechnung nach der Landesvermessungsruthe. Es wird also in den meisten Fällen doch noch eine Umrechnung des nach Straßenruthen ermittelten Grund und Bodens erfolgen müssen. Darin dürfte zugleich eine Erwiderung gegen die Bemerkung des Abg. Dr. Plakmann liegen. Allerdings wird bei der Abtretung von Land das Besitzstandsverzeichnis, das auf die Landesvermessung sich gründet, maßgebend sein im Materiellen, aber formell wird die Berechnung zum Behuf der Entschädigung nach den bestehenden Anordnungen zunächst nach achtelligen Ruthen bewirkt werden. Eine spätere Reduction wird sich aber in den meisten Fällen nothwendig machen. In letzterer Beziehung glaube ich, daß, wenn eine gesetzliche Bestimmung im Straßenbaumandat oder sonst wo vorkäme, diese kaum einem solchen Antrage entgegenstehen dürfte, weil es sich nur um eine formelle Ausführung der Abtretungsangelegenheit handelt. Ich für meine Person bin aber bei den Deputationsberathungen von der Ansicht ausgegangen, daß der Gegenstand enger noch mit der angekündigten Revision des Straßenbaumandats zusammenhängt. Doch trete ich dem Antrage selbst nicht entgegen und will auch gern zugeben, daß er hier mit abgemacht werden kann. Eine materielle Preiserhöhung wird dadurch nie herbeigeführt werden. Es ist aber gut und zweckmäßig, daß Jeder, der Entschädigung zu empfangen hat, der Nothwendigkeit überhoben wird, noch Umrechnungen vornehmen zu lassen, und daß er gleich beim ersten Blick das Maß übersehen kann, welches im Handel und Wandel gebräuchlich ist.

Abg. Dr. Plakmann: Ich bitte ums Wort zur Widerlegung.

Abg. Heyn: Ich habe den Antrag des Abg. Dehmichen unterstützt und werde auch für ihn stimmen, und zwar deshalb, wie der Herr Vorstand der ersten Deputation sehr richtig bemerkt hat, und aus dem einfachen Grunde, weil dann die Abgaben oder Oblasten nicht nach der achtelligen Ruthe gerechnet werden, sondern sie müssen nach der Ruthe zu 7 Ellen 14 Zoll berechnet werden. Ich finde also keinen Grund, warum man sich gegen diesen Antrag sträuben soll; ich halte ihn für gerecht und glaube, daß er jeder Unzuträglichkeit vorbeugt. Den Herren Straßenbaubeamten wird es nicht schwer fallen, eine doppelte Berechnung aufzustellen und zwar in einer Weise nach der gewöhnlichen Landesvermessungsruthe und in der andern nach der achtelligen Ruthe. In letzterer Hinsicht dürfte es vielleicht zur Vereinfachung der Verwaltung dienen. Aus diesem Grunde werde ich für den Antrag des Abg. Dehmichen stimmen.

Abg. Jungnickel: Der geehrte Abg. Dr. Hertel stellte im Laufe seiner Rede den Zweifel auf, ob der Antrag des Abg. Dehmichen-Choren jetzt in die Uebordnung zu bringen oder ob es passender erscheine, ihn bei der Straßenbauange-